

Satzung

über die Benutzung des Freibades in Falkenstein

Der Markt Falkenstein erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) nachstehende, rechtsaufsichtlich vom Landratsamt Cham mit Schreiben vom 28.05.1980 Nr. 202 – 020/15-3 genehmigte Satzung über die Benutzung des Freibades in Falkenstein:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Das Freibad mit Sauna ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Falkenstein. Es wird als Familienbad betrieben.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt der Markt keinen Gewinn. Der Betrieb des Bades dient ausschließlich öffentlichen Zwecken, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung gefördert werden soll.

§ 2

Verbindlichkeit der Badesatzung

- (1) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Besucher des Bades (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher im Interesse aller Besucher des Bades.
- (2) Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
- (3) Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Satzung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein festgesetzten Gebühren frei.
- (2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind: Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson; Blinde und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen ohne Begleitperson; Personen, die Tiere mitführen; Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.

- (3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
- (4) Die Benutzungsberechtigung (Abs. 1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeländes Drucksachen zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (5) Die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall vereinbart.

§ 4

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

- (1) Die Betriebszeiten für das Freibad und die Sauna werden vom Markt festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Das Freibad ist während der Betriebszeit täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet, jedoch längstens bis Eintritt der Dunkelheit. Die Schließung wird vorher angekündigt. Die Badegäste haben das Bad spätestens 30 Minuten nach Ankündigung der Schließung zu verlassen.
- (3) Das Freibad kann bei Überfüllung, schlechtem Wetter, dringenden Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten, schwimmsportlichen Veranstaltungen oder aus anderen besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5

Benutzung der Wechselkabinen

Aufbewahrung von Kleidungsstücken sowie Geld und Wertsachen

- (1) Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken stehen verschließbare Garderobenfächer zur Verfügung.
- (2) Gegen Entrichtung einer in der Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein festgesetzten Gebühr kann sich der Badegast für einen Zeitraum von einem Tag oder einer Badesaison ein verschließbares Garderobenfach mieten.
- (3) Das Umkleiden hat in den Wechselkabinen zu erfolgen. Jugendlichen unter 15 Jahren steht getrennt nach Geschlechtern ein Gemeinschaftsumkleideraum zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen oder das Verweilen in diesen Räumen außer zum Zwecke des An- und Auskleidens ist nicht gestattet.
- (4) Geld- und Wertsachen im Werte bis 150,00 Euro können gegen Verwahrungsschein zur Aufbewahrung an der Kasse abgegeben werden. Hierfür ist eine in der Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein festgesetzte Gebühr zu entrichten. Größere Gegenstände wie Koffer u.ä. können nicht zur Aufbewahrung gegeben werden. Der Kassier ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsscheines zu prüfen.

- (5) Zur Aufbewahrung abgegebene und innerhalb von 3 Monate vom Berechtigten nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 6

Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Benützer des Freibades haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten nicht verletzt und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Badebetriebes nicht gefährdet werden.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden; Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
- (3) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einsteigleitern und Haltestangen herumzuturnen.
- (4) Beim Singen, Musizieren und bei der Benutzung von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und dergleichen ist auf die Ruhe der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- (5) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.
- (6) Das Nacktbaden ist im Freibad nicht gestattet (vgl. die Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 18.09.1974 – GVBl. S. 494).
- (7) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 7

Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen. In den Becken selbst ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
- (2) Badekleidung und Körperwäsche dürfen nicht in den Becken ausgewaschen werden; dafür stehen die Brausen zur Verfügung.
- (3) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 8

Haftung des Marktes

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Markt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt nicht.

- (2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, die in abgeschlossenen Garderobenfächern aufbewahrt werden, haftet der Markt gleichfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals und nur bis zum Höchstbetrag von 150,00 Euro.
- (3) Für Geldbeträge, Uhren und sonstige Wertsachen, die vom Badepersonal zur Verwahrung entgegengenommen worden sind, haftet der Markt bei Verschulden des Badepersonals bei Verlust oder Beschädigung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 150,00 Euro.
- (4) Im übrigen ist eine Haftung des Marktes für eingebracht Sachen ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung des Marktes für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Haftung der Badegäste

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, den dem Markt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung entliehener Gegenstände haftet der Badegast auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.

§ 10

Vollzugsbestimmungen

Der Markt kann, soweit erforderlich, für die Benutzung des Freibades und zum Vollzug dieser Satzung besondere Bestimmungen erlassen, die öffentliche bekannt zu machen sind.

§ 11

Bewehrungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Einzelanordnungen auf Grund dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benützung des Freibades in Falkenstein vom 18.04.1974 und die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 02.06.1976 außer Kraft.

Falkenstein, den 23.04.1991
MARKT FALKENSTEIN

(Kulzer)
1. Bürgermeister